



## Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement

Vom 15. Mai 2007

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 10. Mai 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Mai 2007. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bleibt unberührt.

### § 2 Studienberechtigung

Zum Studium hat Zugang,

- wer ein Hochschulstudium mit kunst- oder kulturwissenschaftlichen Anteilen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS Punkten überdurchschnittlich abgeschlossen hat oder
- wer ein Hochschulstudium ohne kunst-/kulturspezifische Anteile mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS Punkten überdurchschnittlich abgeschlossen hat und darüber hinaus eine inhaltlich adäquate kulturelle bzw. künstlerische Kompetenz darlegen kann.

Des Weiteren vorausgesetzt werden

- der Nachweis einer qualifizierten, mindestens einjährigen Berufstätigkeit und
- die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren (§ 3).

Ob ein Studienabschluss als überdurchschnittlich zu bewerten, kunst-/kulturwissenschaftliche Studienanteile bzw. künstlerische/kulturelle Kompetenzen als ausreichend und eine berufliche Tätigkeit als qualifiziert einzustufen sind, entscheidet die Aufnahmekommission (siehe § 3 Abs. 1).

### § 3 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang erfolgt nach einem förmlichen Aufnahmeverfahren. Hierfür wird vom Prüfungsausschuss (siehe § 7 der Prüfungsordnung) eine Aufnahmekommission gebildet, der drei Personen (davon mindestens zwei Professorinnen/Professoren) aus den am Studiengang beteiligten Fächern angehören. Bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern ist die Kommission beschlussfähig.
- (2) Das Aufnahmeverfahren dient der Feststellung von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand eines von der Hochschulleitung festgelegten und mit ihr abgestimmten Bewertungsmaßstabes getroffen. Das Aufnahmeverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung gemäß Absatz 5. Es verläuft in der Regel in zwei Abschnitten:

1. Dem form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Studium sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Darstellung des beruflichen Werdegangs;
- Nachweise über ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Erststudium;
- eine maschinenschriftliche Darlegung von ca. zwei Seiten Umfang zu einem aktuellen kulturellen Thema eigener Wahl;
- Nachweis über eine einjährige berufliche Tätigkeit.

Auf der Basis der eingereichten Unterlagen entscheidet die Kommission, ob die Bewerberin/der Bewerber zum zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens zugelassen wird. Jede Ablehnung einer Bewerbung ist in einer Protokollnotiz zu begründen. In besonderen Fällen kann die Auswahlkommission eine Zulassung auch ohne das Durchlaufen des zweiten Abschnitts des Aufnahmeverfahrens empfehlen.

2. Im zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens findet ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer vor der Aufnahmekommission statt. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die Auswahlkommission kann die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten befürworten, sofern sie eine einjährige qualifizierte Berufstätigkeit in einem Kulturbetrieb nachweisen können; hierfür werden ihnen 30 ECTS-Punkte angerechnet.
- (4) Die Auswahlkommission kann die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern (bzw. 210 ECTS-Punkten) befürworten, sofern sie eine einjährige qualifizierte Berufstätigkeit in einem Kulturbetrieb nachweisen können (hierfür werden ihnen 30 ECTS-Punkte angerechnet) und außerdem bestimmte Studieninhalte im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachholen, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement,
- (5) Die Aufnahmekommission entscheidet in beiden Teilen des Aufnahmeverfahrens mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Bewerbung als abgelehnt.
- (6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Rektorin/der Rektor der Pädagogischen Hochschule nach Empfehlung der Aufnahmekommission.

### § 4 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 15. Mai 2007

Prof. Dr. H. Melenk, Rektor